



IATA Gefahrgutvorschriften

50. Ausgabe (Deutsch)
Gültig ab 1. Januar 2009

ZUSATZ

Eingestellt 30. Januar 2009

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 50. Ausgabe zu beachten, die ab 1. Januar 2009 gelten.

Wenn zutreffend wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

Neue bzw. ergänzte Abweichungen bei unterschiedlichen Staaten und Luftverkehrsgesellschaften (Unterabschnitt 2.9.4).

Ergänzung **BEG (Belgien)**

Ergänzen Sie BEG-05 wie folgt:

BEG-05 Es gelten die folgenden Anforderungen für:

- a) in Belgien registrierte Luftfahrzeuge unbeschadet ihres Einsatzortes; und
- b) in anderen Staaten als Belgien registrierte Luftfahrzeuge, die nicht entsprechend und im Einklang mit Anhang III der Verordnung (EG) 3922/1991 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ("EU-OPS") arbeiten müssen, wenn sie in Belgien tätig sind:

Luftfahrzeuge dürfen nur mit der vorher erteilten Genehmigung der Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority) gefährliche Güter befördern. Der Transport derartiger Güter muss in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der ICAO erfolgen.

Der Antrag für eine allgemeine oder spezielle Genehmigung müssen eingereicht werden bei:

Belgian Civil Aviation Authority
Operations Department-Dangerous Goods
CCN – 2nd Floor
Vooruitgangstraat 80 –Bus 5
B-1030 Brüssel
Belgien

Telefon: + 32 2 277 43 58

Fax: +32 277 42 57

E-Mail: koenraad.clerbout@mobilit.fgov.be

Diese Abweichung betrifft nicht:

- a) in anderen Staaten als Belgien registrierte Luftfahrzeuge, die verpflichtet sind, gemäß EU-OPS zu arbeiten, wenn sie eine Genehmigung des Staates der Registrierung besitzen und eine Kopie dieser Genehmigung bei der belgischen Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority) einreichen.
- b) wenn in den ICAO Technischen Vorschriften nicht anders festgelegt, verbotene Gefahrgüter im Fall von Überflügen von belgischem Territorium durch fremde Luftverkehrsgesellschaften unter der Voraussetzung, dass die Luftverkehrsgesellschaft im Besitz einer Genehmigung durch den Registrierungsstaat zum Transport von Gefahrgut, entsprechend den Bestimmungen dieser Vorschriften, ist.

- c) den Transport von Trockeneis (Kohlendioxid, fest), UN 1845, wenn dieses für Kühlzwecke in Verbindung mit Gütern, die nicht den ICAO Technischen Vorschriften unterworfen sind, Verwendung findet. Alle anderen Anforderungen dieser Vorschriften betreffend den Transport von Trockeneis bleiben jedoch weiterhin anwendbar.

Ergänzen Sie **5X (United Parcel Service)**

5X-02 Sendungen von Gefahrgut mit dem UPS Small Package-Service, eingeschlossen Sendungen mit gefährlichen Gütern in freigestellten Mengen und biologische Stoffe der Kategorie B, werden nur auf Vertragsbasis angenommen. Beim Versand von Packstücken, für die eine Versendererklärung für Gefahrgut der IATA erforderlich ist, müssen zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden und die Packstücke dürfen ein Bruttogewicht von 30 kg nicht überschreiten. **Wenn zutreffend, dürfen nicht mehr als drei verträgliche unterschiedliche Gefahrgüter in einer Aussenverpackung enthalten sein (5.0.2.11).** Im Gegensatz zu speziell genehmigten Sendungen von Gefahrgut in freigestellten Mengen sind die folgenden Klassen/Unterklassen von Gefahrgut vom Transport mit dem internationalen UPS Small Package-Service ausgeschlossen:

- Klasse 1 (Explosivstoffe)
- Unterklasse 2.3 (giftige Gase)
- Unterklasse 4.2 (Selbstentzündliche Stoffe)
- Unterklasse 4.3 (Stoffe, die bei Kontakt mit Wasser entzündbare Gase bilden)
- Unterklasse 5.1 (Oxidierende Substanzen)
- Unterklasse 5.2 (Organische Peroxide)
- Unterklasse 6.1 – Stoffe, die mit einem Gefahrenkennzeichen "Toxische Stoffe" gekennzeichnet werden müssen
- Unterklasse 6.2 (Infektiöse Stoffe, Kategorie A)
- Klasse 7 – Stoffe die das Kennzeichen "Radioactive" White-I, Yellow-II, Yellow-III oder Fissile benötigen.

— Radioaktive Stoffe, Sendungen als freigestellte Packstücke sind ebenfalls verboten.

Übernehmen Sie neu **BZ (BLUE DART AVIATION LTD)**

BZ-01 Gefahrgüter, die unter Klasse 1 (Explosivstoffe) fallen, werden von Blue Dart Aviation nicht zum Transport oder zur Abfertigung angenommen.

BZ-02 Gefahrgüter in Luftpost werden nicht angenommen.

BZ-03 Klasse 7. Nur die folgenden radioaktiven Stoffe werden mit Wirkung vom Juni 2009 angenommen.

- Radioaktiver Stoff in freigestellten Versandstücken
- Nur radioaktive Stoffe in anderer Form in Typ-A-Verpackung, welche die A_2 -Werte der Transportkennzahl 10 nicht überschreiten
- Die Versendererklärung welche jede Sendung von radioaktiven Stoffen der Kategorien I, II oder III begleitet, muss die folgende Bestätigung enthalten: This radioactive material is intended for use in, or incidental to, research or medical diagnosis or treatment. (Dieser radioaktive Stoff ist vorgesehen zum Gebrauch, oder gleichwertig dazu, zu Forschung oder medizinischer Diagnose oder Behandlung).

BZ-04 Radioaktive und spaltbare Abfallstoffe werden nicht zum Transport angenommen.

BZ-05 Der Versender muss eine während 24 Stunden erreichbare Nummer einer Person/Agentur bereitstellen, welche von jedem der transportierten Gefahrgüter die Gefahren, Eigenschaften und Aktionen, die bei einem Unfall oder Vorfall zu treffen sind, kennt. Diese Telefonnummer einschliesslich Landes- und Ortsvorwahl mit der vorausgehenden Bezeichnung "Emergency Contact"

oder "24-Hour number" muss in der Versendererklärung für Gefahrgut (Shipper's Declaration for Dangerous Goods) im Feld "Handling Information" eingetragen sein.

Eine 24-Stunden-Notfallnummer ist nicht erforderlich für Sendungen, welche keine Versendererklärung für Gefahrgut benötigen.

BZ-06 Von der Luftverkehrsgesellschaft muss für Sendungen, die Magnete gemäß UN 2807 enthalten, eine vorherige Klarstellung verlangt werden. Ziehen Sie die Anweisungen unter Verpackungsvorschrift 902 zu Rate.

BZ-07 Infektiöse Stoffe, Patientenproben, diagnostische Proben, klinische Proben und biologische Stoffe (menschlichen oder tierischen Ursprungs) werden nur angenommen, falls zugeordnet zu UN 2814 oder UN 2900, wie zutreffend. Die einzigen Ausnahmen von dieser Abweichung bestehen in:

- Getrockneten Blutspuren, die durch Auftragen eines Blutropfens auf ein Absorptionsmaterial gewonnen wurden;
- Blut oder Blutkomponenten, welche frei von Krankheitserregern sind und zu Transfusions- oder Transplantationszwecken bei Menschen oder Tieren vorgesehen sind.
- Jeder Form von Gewebematerial oder Organen, welche zur Verwendung als Transplantat bei Menschen oder Tieren vorgesehen ist;

In den vorgenannten Fällen muss der Luftfrachtbrief eine detaillierte Beschreibung enthalten, welche eine Identifikation als nicht diesen Vorschriften unterliegendes Material erlaubt (siehe Verpackungsvorschrift 602 und 8.2).

Ergänzung **IJ (Great Wall Airlines)**

IJ-01 Nur Explosivstoffe der Unterklasse 1.4S, verpackt für Passagierflugzeuge **und Frachtflugzeuge**, werden angenommen, diese müssen in allen Flugzeugtypen in den unteren Frachträumen verladen werden.

IJ-02 Artikel mit einer Haupt- oder Nebengefahr der Unterklasse 2.1, **Klasse 3**, Klasse 4 und Klasse 5, wenn für „Nur für Frachtflugzeuge“ (Cargo Aircraft Only) verpackt, werden nicht zum Transport angenommen.

Ergänzung **LH (Deutsche Lufthansa / Lufthansa Cargo AG)**

Ergänzen Sie LH-03

LH-03 **Infektiöse Stoffe, UN 2814, UN 2900 und** UN 3373 wird nicht als Luftpost angenommen. (siehe 2.4)

Löschen Sie LH-07 bis LH-13.

Ergänzung **SQ (Singapore Airlines / Singapore Airlines Cargo)**

Ergänzen Sie SQ-06

SQ-06 **UN3356** Sauerstoffgenerator, chemisch, wird nicht angenommen.

Ergänzung **US (US Airways)**

Ergänzen Sie US-01

US-01 **US Airways nimmt keine Sendungen zum Transport an**, welche in diesen Bestimmungen und/oder in den US-Gefahrguttransportbestimmungen einschließlich deren Revisionen aufgeführt sind, mit Ausnahme der folgenden:

- Artikel und Stoffe, welche in den Bestimmungen als nicht eingeschränkt oder nicht reguliert aufgelistet sind;

- Kohlendioxid, fest (Trockeneis) in Einzelverpackungen mit maximal **2,5 kg pro Packung** zur Kühlung von nicht eingeschränkten Inhalten;
- Ausrüstung für Enviro-tainer-Ladeeinheiten mit Trockeneis zur Kühlung von nicht eingeschränkten Inhalten
- Firmeninternes Material von US Airways, das als Flugzeugersatzmaterial transportiert wird

ERSTELLUNG DIESER VORSCHRIFTEN

S. xvii – Fügen Sie das Gefahrgutausschuss-Mitglied wie folgt ein:

Mr. A. McCulloch, United Parcel Service, Louisville, USA

Abschnitt 2

S. 20 – Ergänzen Sie 2.3.2.2 wie folgt:

2.3.2.2 Rollstühle/Mobilitätshilfen mit auslaufsicheren Batterien

Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen mit auslaufsicheren Batterien (siehe Verpackungsvorschrift 806 und Sonderbestimmung A67) dürfen unter der Voraussetzung befördert werden, dass **die Batterie nicht betriebsbereit angeschlossen ist**, die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert/isoliert sind, **d. h. von einem Batteriebehälter umschlossen sind**, und die Batterie am Rollstuhl oder dem batteriebetriebenen Mobilitätshilfsmittel sicher befestigt ist (siehe 9.3.15.4 und Abbildung 9.3.H). **Die Luftverkehrsgesellschaften müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen so transportiert werden, dass ein unbeabsichtigter Betrieb verhindert wird und der Rollstuhl/die Mobilitätshilfe vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder Fracht geschützt ist.**

Anmerkung:

An Rollstühlen/Mobilitätshilfen mit Gelbatterien muss die Batterie nicht elektrisch abgeklemmt werden, sofern die Batteriepole zur Verhinderung von Kurzschlüssen ausreichend isoliert sind.

S. 24 – Ergänzen Sie Tabelle 2.3.A wie folgt:

NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	<p>Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen mit auslaufsicheren Batterien (siehe Verpackungsvorschrift 806 und Sonderbestimmung A67), unter der Voraussetzung, dass die Batteriepole isoliert sind, um versehentliche Kurzschlüsse zu verhindern, z. B. durch Umschließen mit einem Batteriebehälter, und die Batterie am Rollstuhl oder der batteriebetriebenen Mobilitätshilfe sicher befestigt ist. (siehe Verpackungsvorschrift 806 und Sonderbestimmung A67) dürfen unter der Voraussetzung befördert werden, dass die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert/isoliert sind, d. h. von einem Batteriebehälter umschlossen sind, und die Batterie am Rollstuhl oder dem batteriebetriebenen Mobilitätshilfsmittel sicher befestigt ist (siehe 9.3.15.4 und Abbildung 9.3.H). Die Luftverkehrsgesellschaften müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen so transportiert werden, dass ein unbeabsichtigter Betrieb verhindert wird und der Rollstuhl/die Mobilitätshilfe vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder Fracht geschützt ist.</p> <p>Anmerkung: An Rollstühlen/Mobilitätshilfen mit Gelbatterien muss die Batterie nicht elektrisch abgeklemmt werden, sofern die Batteriepole zur Verhinderung von Kurzschlüssen ausreichend isoliert sind.</p>
[...]					[...]
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	<p>Hitze entwickelnde Geräte, wie Unterwasser-Hochintensiv Leuchten (Taucherlampen) und Lötgeräte (siehe 2.3.4.7 für Einzelheiten).</p>

Abschnitt 4

S. 163 – Ergänzen Sie 4.1.3.2.1 wie folgt:

4.1.3.2.1 ~~Wenn nicht anders angegeben, muss jeder Stoff, der neben einem oder mehreren nicht diesen Vorschriften unterworfenen Stoffen einen namentlich in der Gefahrgutliste enthaltenen Stoff enthält, mit der UN-Nummer und unter der richtigen Versandbezeichnung für diesen Stoff deklariert werden, wenn nicht: Wenn nicht anders angegeben, müssen Substanzen, die namentlich in der Gefahrgutliste aufgeführt sind und die Spuren oder geringe Mengen von einem anderen Gefahrgut oder mehreren anderen Gefahrgütern enthalten, der UN-Nummer und der richtigen Versandbezeichnung dieser Substanz zugeordnet werden, außer wenn:~~

- (a) die Mischung oder Lösung ausdrücklich, namentlich in Unterabschnitt, Gefahrgutliste, aufgeführt ist;
- (b) die Eintragung in Unterabschnitt 4.2, Gefahrgutliste, anzeigt, dass sie nur für die reine Substanz gilt;
- (c) die Gefahrenklasse oder die physikalischen Eigenschaften (Aggregatzustand: fest, flüssig, gasförmig) oder die Verpackungsgruppe der Mischung oder der Lösung sich von der Listeneintragung unterscheiden; oder
- (d) eine bedeutsame Änderung der Notfallmassnahmen zu treffen ist.

S. 182 – Fügen Sie den Eintrag

2794	Batterien, nass, gefüllt mit Säure † Elektro-Speicher	8	Ätzend		E0	-	-	800	30 kg G	800	Frei	A51 A164	8L
------	--	---	--------	--	----	---	---	-----	---------	-----	------	-------------	----

S. 239 – Fügen Sie EQ-Codes zu UN 2478, Isocyanat Lösung, entzündbar, giftig, n.a.g., hinzu. Fügen Sie für PG II "E2" und für PG III "E1" hinzu.

S. 240 – Fügen Sie EQ-Codes zu UN 2206, Isocyanat Lösung, giftig, n.a.g., hinzu. Fügen Sie für PG II "E4" und für PG III "E1" hinzu.

S. 252 – Fügen Sie EQ-Codes zu UN 3336, Mercaptan, flüssig, entzündbar, n.a.g., hinzu. Fügen Sie für PG I "E3", für PG II "E2" und für PG III "E1" hinzu.

S. 280 – Fügen Sie EQ-Codes zu UN 3259, Polyamine, fest, ätzend, n.a.g., hinzu. Fügen Sie für PG I "E0", für PG II "E2" und für PG III "E1" hinzu.

Abschnitt 4.3 (Seite benötigt) - Fügen Sie den Eintrag "2794 Batterien, nass, gefüllt mit Säure † Elektro-Speicher (8L) Batterien, nass, gefüllt mit Säure † Elektro-Speicher (8L) 182" hinzu.

Abschnitt 4.3 (Seite benötigt) – Kehren Sie die Einträge für UN 3166 um.

S. 391 – Ergänzen Sie Sonderbestimmung A44 wie folgt:

A44 Die Eintragungen Chemikaliensätze oder Verbandskästen sind vorgesehen für Kartons, Hüllen usw., die geringe Mengen von einem oder mehreren gegenseitig verträglichen gefährlichen Gütern enthalten und welche z. B. für medizinische, analytische, Prüf- oder Reparaturzwecke gebraucht werden. Die einzigen in solchen Sätzen zulässigen gefährlichen Gefahrgüter sind Stoffe, die transportiert werden dürfen als:

- Freigestellte Mengen gemäss Spalte F von Tabelle 4.2, vorausgesetzt, dass Innenverpackungen und Mengen wie in [2.7.5.4 Tabelle 2.7.A](#) und [2.7.8-22.7.5.1\(a\)](#) beschrieben sind.
- Begrenzten Mengen gemäss [2.8.1 2.8.2.1](#).

S. 395 – Ergänzen Sie Sonderbestimmung A99 wie folgt:

A99 Wenn von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates genehmigt, kann ohne Rücksicht auf die in Spalte L der Gefahrgutliste (Unterabschnitt 4.2) angegebenen Grenzen, eine Lithium-Batterie-Sendung oder eine Batteriezusammenstellung, welche die Prüfungen wie im UN Manual of Tests and Criteria, Part III, sub-section 38.3 festgelegt, erfolgreich bestanden hat und die Anforderungen von Verpackungsvorschrift [903 965 für Lithium-Ionen-Batterien und Verpackungsvorschrift 968 für Lithium-Metall-Batterien](#) erfüllt, im für den Transport vorbereiteten Zustand, eine Masse die 35 kg G überschreitet, aufweisen. Eine Ausfertigung des Genehmigungsdokuments muss die Sendung begleiten.

S. 397 – Ergänzen Sie Sonderbestimmung A130 wie folgt:

A130 Wenn dieser Stoff die Definitionen und Kriterien von anderen Klassen oder Unterklassen, wie in Abschnitt 3 definiert, erfüllt, so muss in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Nebengefahr klassifiziert werden. Solche Stoffe müssen unter der richtigen Versandbezeichnung und UN-Nummer für den Stoff in dieser vorherrschenden Klasse oder Unterklasse deklariert werden. Zusätzlich ist der zutreffende Name dieses radioaktiven Stoffes entsprechend Spalte B und Unterabschnitt 4.2 – Gefahrgutliste aufzuführen und der Stoff muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die dieser UN-Nummer entsprechen, transportiert werden. Zudem sind alle in [10.5.9 10.3.11](#) spezifizierten Anforderungen einzuhalten, ~~mit Ausnahme von [10.8.3.9.1, Schritt 3](#).~~

Abschnitt 5

S. 411 – Ergänzen Sie 5.0.2.3 wie folgt:

Wenn nicht anders vorgesehen, müssen die UN Spezifikationsverpackungen wie in den Verpackungsvorschriften im Detail gezeigt, die Prüfanforderungen der entsprechenden Verpackungsgruppe wie in Spalte **F-E** der Gefahrgutliste für das entsprechende Gut oder die betreffende Substanz angegeben, erfüllen.

S. 414 – Ergänzen Sie 5.0.2.12.2 wie folgt:

Wenn in den Verpackungsvorschriften nicht anders vorgesehen, müssen Innenverpackungen aus Glas, **oder** Steingut, **Kunststoff oder Metall**, gefüllt mit Flüssigkeiten der Klassen 3, 4, 5 oder 8, oder Unterklassen 6.1 mit Aufsaugmaterial in Übereinstimmung mit Tabelle 5.0.B, verpackt sein. Aufsaugmaterial darf mit der Flüssigkeit nicht gefährlich reagieren. Aufsaugmaterial ist nicht erforderlich, wenn die Innenverpackungen so geschützt sind, dass deren Bruch und Leckage des Inhalts, unter normalen Transportbedingungen nicht auftritt. Wenn ein Aufsaugmaterial in Übereinstimmung mit Tabelle 5.0.B benötigt wird und wenn eine Aussenverpackung nicht flüssigkeitsdicht ist, muss ein Mittel in der Art einer flüssigkeitsdichten Auskleidung, eines Kunststoffbeutels oder einer anderen ebenso wirksamen Methode vorgesehen sein, um im Falle einer Leckage die Flüssigkeit zurückzuhalten.

S. 455 – Ergänzen Sie Verpackungsvorschrift 306 um die folgenden zwei UN-Nummern:

INNENVERPACKUNGEN (INNER PACKAGING)

Beschr.	Glas, Steingut	Kunststoff	Metall (nicht Aluminium)	Aluminium	Glasampullen	BVA (siehe unten)
Spez.	IP1	IP2	IP3	IP3A	IP8	
Einheit	L	L	L	L	L	
UN 1250	1.0	F	1.0	F	0.5	5
UN 1305	1.0	F	1.0	F	0.5	5

Fügen Sie den folgenden neuen Text in Teil 1 der Verpackungsvorschriften 965, 967, 968 und 970 wie folgt ein:

Umverpackungen

Einzelne Packstücke, die jeweils den Bestimmungen von Teil 1 entsprechen, können in eine Umverpackung verpackt werden. Die Umverpackung kann ebenfalls sowohl gefährliche Güter als auch Güter, welche nicht unter diese Vorschriften fallen, enthalten dürfen, vorausgesetzt, es sind keine Packstücke mit unterschiedlichen Stoffen enthalten, welche gefährlich miteinander reagieren könnten. Eine Umverpackung muss mit dem Wort "Overpack" (Umverpackung) markiert und mit dem Lithium-Batterie-Kennzeichen (Abbildung 7.4.I) gekennzeichnet sein, ausser wenn die Kennzeichen der Packstücke in der Umverpackung sichtbar sind.

Jede Person, die Zellen oder Batterien für den Transport vorbereitet oder anbietet, muss eine Ausbildung für diese Anforderungen entsprechend ihrer Verantwortlichkeit erhalten.

S. 597 – Ergänzen Sie Verpackungsvorschrift 966 wie folgt:

Teil 2

Die Anforderungen von Teil 2 gelten für jeden Zellen- oder Batterietyp, der die Kriterien der Zuordnung zu Klasse 9 erfüllen muss.

Jede Zelle oder Batterie muss:

1. dem geprüften Typ entsprechen welcher die Anforderungen aller Prüfungen des UN Manual of Tests and Criteria, Part III, Sub-Section 38.3, erfüllt.
2. über eine Sicherheitslüftungsvorrichtung verfügen oder so konstruiert sein, dass unter normalen Transportbedingungen ein Zerschlagen ausgeschlossen ist, und so ausgestattet sein, dass kein Kurzschluss entstehen kann.

Jede Batterie, die Zellen oder eine Serie von parallel geschalteten Zellen enthält, muss so ausgestattet sein, dass gegebenenfalls ein gefährlicher Rückstromfluss verhindert wird (z. B. Dioden, Sicherung).

Zusätzliche Anforderungen

- Alle Lithiumionenzellen und -batterien welche zum Transport als Klasse 9 angeboten werden müssen gegen Kurzschluss geschützt sein;
- Das vollständige Packstück für die Zellen oder Batterien muss die Verpackungsstandards der Verpackungsgruppe II erfüllen;
- ~~Jedes vollständige Packstück mit Lithiumzellen oder -batterien muss in Übereinstimmung mit den zutreffenden Vorschriften von Abschnitt 7 markiert und gekennzeichnet sein;~~

- Die Geräte und die Packstücke mit Lithiumzellen oder -batterien müssen in einer Umverpackung verpackt werden. Die Umverpackung muss mit den laut 7.1.4 und 7.2.7 erforderlichen Markierungen und Kennzeichnungen versehen werden;
- In dieser Verpackungsvorschrift bezieht sich der Begriff „Geräte“ auf Ausrüstung, für deren Betrieb die Lithiumbatterien erforderlich sind, mit denen sie verpackt ist.

ZUSAMMENGESetzte VERPACKUNGEN (COMBINATION PACKAGINGS)

	Menge pro Packstück Passagierflugzeug	Menge pro Packstück Nur Frachtflugzeug
Menge an Lithiumionenzellen und -batterien pro Umverpackung ohne Gewicht des Geräts	5,0 kg	35,0 kg

AUSSENVERPACKUNGEN

Typ	Trommeln					Kanister			Kisten						
	Beschr.	Stahl	Aluminium	Sperrholz	Pappe	Kunststoff	Stahl	Aluminium	Kunststoff	Stahl	Aluminium	Holz	Sperrholz	Spanholz	Pappe
Spez.	1A2	1B2	1D	1G	1H2	3A2	3B2	3H2	4A	4B	4C1 4C2	4D	4F	4G	4H1 4H2

S. 602 – Ergänzen Sie Verpackungsvorschrift 969 wie folgt:

Teil 2

Zusätzliche Anforderungen

- Alle Lithiumionenzellen und -batterien welche zum Transport als Klasse 9 angeboten werden müssen gegen Kurzschluss geschützt sein;
- Das vollständige Packstück für die Zellen oder Batterien muss die Verpackungsstandards der Verpackungsgruppe II erfüllen;
- ~~Jedes vollständige Packstück mit Lithiumzellen oder -batterien muss in Übereinstimmung mit den zutreffenden Vorschriften von Abschnitt 7 markiert und gekennzeichnet sein;~~
- Die Geräte und die Packstücke mit Lithiumzellen oder -batterien müssen in einer Umverpackung verpackt werden. Die Umverpackung muss mit den laut 7.1.4 und 7.2.7 erforderlichen Markierungen und Kennzeichnungen versehen werden;
- In dieser Verpackungsvorschrift bezieht sich der Begriff „Geräte“ auf Ausrüstung, für deren Betrieb die Lithiumbatterien erforderlich sind, mit denen sie verpackt ist.

Lithiummetallzellen und -batterien, die zum Transport als Klasse 9 in Passagierflugzeugen vorbereitet werden:

- müssen in starren Zwischen- oder Aussenverpackungen aus Metall verpackt sein;
- müssen von nicht brennbarem und nicht leitendem Polstermaterial umschlossen und innerhalb einer Aussenverpackung verpackt sein.

ZUSAMMENGESetzte VERPACKUNGEN (COMBINATION PACKAGINGS)

	Menge pro Packstück Passagierflugzeug	Menge pro Packstück Nur Frachtflugzeug
Menge an Lithiummetallzellen und -batterien pro Umverpackung ohne Gewicht des Geräts	5,0 kg	35,0 kg

AUSSENVERPACKUNGEN

Typ	Trommeln					Kanister			Kisten						
	Beschr.	Stahl	Aluminium	Sperrholz	Pappe	Kunststoff	Stahl	Aluminium	Kunststoff	Stahl	Aluminium	Holz	Sperrholz	Spanholz	Pappe
Spez.	1A2	1B2	1D	1G	1H2	3A2	3B2	3H2	4A	4B	4C1 4C2	4D	4F	4G	4H1 4H2

Abschnitt 6

S. 611 – Ergänzen Sie 6.04.2.2 wie folgt:

6.0.4.2.2 Die in den Tabellen 6.0.C, 6.0.D, 6.0.E und 6.5.A gezeigten Markierungen sind sind werden entweder in zwei oder drei Zeilen angegeben, allerdings können die Markierungen entsprechend den Platzverhältnissen in einer einzigen oder mehreren Zeilen angebracht werden, vorausgesetzt, dass die notwendigen Informationen in der richtigen Reihenfolge angegeben werden. Zusätzlich müssen die gemäß Unterabschnitt erforderlichen Elemente der Markierung **6.0.6.2 6.0.4.2.1 und, falls zutreffend Unterabschnitte 6.0.5, 6.0.6 und 6.5.3.1 klar separiert sein, z.B. durch ein „/“ Symbol oder eine Leerstelle, damit diese leicht identifizierbar ist.**

Anmerkung:

Für andere erforderliche Markierungen von Verpackungen oder Umverpackungen siehe Unterabschnitt 7.1.

Abschnitt 7

S. 674 – Überarbeiten Sie die Bestimmungen für Lithium-Batterie-Kennzeichen wie folgt:

Farbe: Der Rand des Kennzeichens muss eine rote Diagonalschraffur aufweisen. Text und Symbole schwarz auf **weißem kontrastierendem Hintergrund.**

Abschnitt 10

S. 750 – Ändern Sie in Absatz 10.3.11.1.3(b) und 10.3.11.1.3(c) "Tabelle 10.3.C" zu "Tabelle 10.3.D".

S. 750 – Ergänzen Sie Absatz 10.3.11.1.5 wie folgt:

10.3.11.1.5 Leere Verpackungen

Leere Packstücke welche zu einem früheren Zeitpunkt radioaktive Stoffe enthielten und deren Aktivität innerhalb der Grenzwerte liegt, die in der oben stehenden Spalte **Instrumente und Fabrikate Stoffe** – Höchstgrenzen je Packstück“ in Tabelle **10.3.C 10.3.D** liegt, können als UN 2908, Radioaktive Stoffe, freigestellte Packstücke – leere Verpackung transportiert werden, sofern:

(Seite benötigt) – Ändern Sie den Spaltentitel A2 in Tabelle 10.3.A zu „andere Form“.

Anhang B.2.2.1

Entzündb. — Entzündbare (Unterabschnitt 4.2, Spalte **E D**)

Gefährl. — Gefährlich (Liste 4.2, Spalte **E D**)

Selbstentz.. Subs. — Selbstentzündliche Substanz (Liste 4.2, Spalte **E D**)

Anhang G.3

S. 815 – Fügen Sie **Austrian Airlines** zu der Liste der aktuell bewerteten Luftverkehrsgesellschaften hinzu.